

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2017

Nr. 2017/1126

## Hauenstein-Ifenthal: Sicherung und Wiederherstellung Militärstrasse nach Hangrutsch, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Nach den erheblichen Niederschlägen zwischen dem 28. Februar und dem 8. März 2017 von rund 90 mm/m<sup>2</sup> in der Region löste sich oberhalb der Militärstrasse (Koordinaten: 2'631'555/1'246'704) ein Hangrutsch. Nebst der Ablagerung von Erdmaterial wurden dabei grosse Mengen von austretendem Hangwasser auf die Militärstrasse geschwemmt. Nach ersten Aufräumarbeiten und Sicherungsmassnahmen konnte die Militärstrasse wieder behelfsmässig befahren werden.

Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal hat das Amt für Landwirtschaft umgehend informiert. An einem Augenschein vom 16. Mai 2017 wurde die Schadstelle besichtigt und zusammen mit dem Projektverfasser, der Vertretung der Einwohnergemeinde, das weitere Vorgehen bezüglich der Verhinderung von Folgeschäden und der Wiederherstellung festgelegt.

Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, als Werkeigentümerin der Militärstrasse, ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung, Genehmigung der Projektakten und Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 47'000 Franken veranschlagten Kosten der Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

### 2. Erwägungen

Zur Abklärung der Ursachen und Auslöser des Hangrutsches wurden, gestützt auf die vorhandenen Grundlagen, die Wasserzuflüsse ermittelt. Basierend auf dieser Zustandserhebung hat der von der Gemeinde beauftragte Forstbetrieb unterer Hauenstein ein Bauprojekt für den Einbau eines Holzkastens sowie einen Kostenvoranschlag ausgearbeitet.

Aufgrund der Dringlichkeit werden die notwendigen Bauarbeiten für die Wiederherstellung sobald als möglich bei geeigneten Witterungsbedingungen ausgeführt. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat den vorzeitigen Arbeitsbeginn mit Schreiben vom 18. Mai 2017 aus subventions-technischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01 und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Die Militärstrasse dient u.a. als Zufahrt zu einem Berghof und dient der Erschliessung verschiedener landwirtschaftlicher Nutzflächen. Das landwirtschaftliche Mitinteresse ist somit gegeben. Die Strasse wird zudem durch das VBS genutzt. Die Restkosten werden nach einem bewährten Verteilschlüssel auf das VBS und die Bürger- und Einwohnergemeinde Trimbach verteilt.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Die Gesamtkosten werden auf rund 47'000 Franken beziffert. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 47'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Für die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten der Militärstrasse nach dem Hangrutsch wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das vom Forstbetrieb unterer Hauenstein, im Auftrag der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, eingereichte Projekt mit Gesamtkosten von 46'000 Franken wird im Sinne der Erwägungen unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
  - 3.2.1 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes umfassend zu berücksichtigen.
  - 3.2.2 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2017 gewährt.
  - 3.2.3 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung festgelegt.
  - 3.2.4 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
  - 3.2.5 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
  - 3.2.6 Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 47'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum 14'100 Franken, bewilligt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Amt für Finanzen (2)  
Amt für Raumplanung  
Amt für Umwelt, Abteilung Boden

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Obergässli 3, 4633 Hauenstein-Ifenthal  
Forstbetrieb unterer Hauenstein, Hauensteinstrasse 14, 4632 Trimbach